



Statuten

WILDHÄRI-WILDERSWIL

1. Name und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen WILDHÄRI – WILDERSWIL besteht eine am 6.1.1993 gegründete Institution im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.
der Club Wildhäri – Wilderswil (nachfolgend Club genannt) ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2

Der Club mit Sitz in Wilderswil bezweckt:

- den Zusammenschluss von Unihockey-Freunden
- die Pflege guter Kameradschaft

2. Mitgliedschaft

Art. 3

Der Club besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

Art. 4

Über die Aufnahme von Aktivmitgliedern entscheidet der Vorstand.

Art. 5

Als Passivmitglieder können Freunde als Gönner aufgenommen werden, die gewillt sind, die Bestrebungen des Clubs zu fördern und einen jährlichen Beitrag zu entrichten. Der Beitrag wird von der HV festgesetzt

Art. 6

Personen, die sich in hervorragender Weise um den Club verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

3. Organisation

Art. 7

Die Organe des Clubs sind:

- a. die Hauptversammlung (HV)
- b. der Vorstand
- c. die zwei Rechnungsrevisoren

4. Die Hauptversammlung

Art. 8

Die Ordentliche HV findet jährlich zur Erledigung folgender Geschäfte statt:

- a. Jahresbericht des Präsidenten
- b. Abnahme der Jahresrechnung
- c. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d. Ehrungen und Auszeichnungen
- e. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- f. allfällige Statutenrevisionen

Art. 9

Eine ausserordentliche HV findet zur Erledigung dringender Geschäfte statt wenn:

- a. der Vorstand die Einberufung als notwendig erachtet oder
- b. die Einberufung durch mindestens 50% der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

Art. 10

Alle Mitglieder sind mindestens 10 Tage vor dem festgesetzten Datum schriftlich zur HV einzuladen. Auf der Einladung muss die Traktandenliste enthalten sein. Allfällige Anträge aus Mitgliederkreisen müssen spätestens 5 Tage vor der HV dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Art. 11

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Aktiv- und Ehrenmitglieder. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht mindestens von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Durchführung verlangt wird.

5. Der Vorstand

Art. 12

Die GV wählt jedes Jahr den Vorstand, bestehend aus mind. drei Personen:

- a. **den Präsidenten**
- b. den Vizepräsidenten
- c. **den Sekretär**
- d. **den Kassier**
- e. den Beisitzer

Art. 13

Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins, soweit dafür nicht nach Art. 60 ff ZGB oder nach Statuten ausdrücklich die HV zuständig ist.

Art. 14

Funktionsbereiche des Vorstandes:

- a. der Präsident vertritt den Verein nach innen und aussen. Er leitet die Sitzungen des Vorstandes und überwacht die laufenden Geschäfte. Er ist für die Einladung zur HV verantwortlich und verfasst für jede ordentliche HV den Jahresbericht. Er besucht stichprobenweise das Training.
- b. der Vizepräsident ist Stellvertreter des Präsidenten.
- c. der Sekretär führt über die HV und Vorstandssitzungen die Protokolle
- d. der Kassier ist zuständig für das gesamte Rechnungswesen. Er ist für den Einzug der Mitgliederbeiträge zuständig und hat jederzeit eine abschlussreife Buchhaltung zu führen. Er haftet für die ihm anvertrauten Gelder und erstellt zuhanden der ordentlichen HV die Jahresrechnung und das Budget.
- e. der Beisitzer erhält vom Präsidenten seine Aufgaben und Verantwortlichkeiten.

Art. 15

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind.

Art. 16

Die Vorstandsmitglieder stellen sich ehrenamtlich zur Verfügung. Sie haben Anspruch auf die Vergütung der effektiven, mit der Ausübung ihrer Pflichten verbundenen Spesen.

Art. 17

Der Vorstand beschliesst über sämtliche Ausgaben im Rahmen des von der HV genehmigten Budgets.

6. Die Rechnungsrevisoren

Art. 18

Die zwei Rechnungsrevisoren werden von der HV für eine Amtsperiode gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 19

Die Rechnungsrevisoren überprüfen anhand der Belege einmal jährlich die Vereinsbuchhaltung und erstatten der HV schriftlichen Bericht.

7. Vereinsfinanzen

Art. 20

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur sein Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

8. Pflichten der Aktivmitglieder

Art. 21

Die Aktivmitglieder haben den an der HV festgelegten Mitgliederbeitrag bis spätestens am 31.1.20.. zu entrichten.

Art. 22

Die Spieler können zur Mitarbeit an Sonderaktionen, welche den Interessen des Clubs dienen, verpflichtet werden.

9. Vereinsaustritt

Art. 23

Der Austritt aus dem Verein kann erfolgen:

- a. durch schriftliche Anzeige an den Vorstand
- b. durch Streichung wegen Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages bis jeweils am 31.1.20..
- c. Ausschluss durch unsportliches Verhalten

Der Austritt ist nur auf die nächste ordentliche HV möglich (ausgenommen lit. b. und c.)

10. Statutenrevision / Auflösung des Vereins

Art. 24

Zu einer Statutenrevision bedarf es der 2/3-Mehrheit der an der HV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 25

Über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des Vereinsvermögens kann nur die 3/4-Mehrheit der an der HV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschliessen.

11. Weitere Bestimmungen

Art. 26

Bei nicht 16-jährigen Bewerbern müssen die Eltern die schriftliche Anmeldung Mitunterzeichnen.

Art. 27

Der Club besitzt keine Unfallversicherung für seine Mitglieder.

Art. 28

Jedem Mitglied wird ein Exemplar der Statuten ausgehändigt.

Art. 29

Die vorstehenden Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch die HV am 16.11.2001 in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Statuten und HV-Beschlüsse mit statutarischer Wirkung.

Gsteigwiler, 16.11.2001

Wildhäri – Wilderswil

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

